

**Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Wärme an Kunden der Stadtwerke Wernigerode GmbH (Stadtwerke)
(Anlage zum Wärmeliefervertrag)**

gültig ab 01.01.2021

- 1. Voraussetzungen für die Belieferung mit Wärme**
 - 1.1 Die Entnahmestelle liegt bei Lieferbeginn im wärmeversorgten Gebiet der Stadtwerke.
 - 1.2 Die Wärmelieferung erfolgt zum Letztverbrauch.
 - 1.3 Es besteht eine wirksame Vereinbarung über den Netzanschluss bzw. die Netzan schlussnutzung.
- 2. Vertragsschluss/Lieferbeginn**
 - 2.1 Der Wärmeliefervertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigen (Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilen.
 - 2.2 Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
 - 2.3 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
 - 2.3 Die Erstvertragslaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.
 - 2.4 Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Textform.
- 3. Haftung**
 - 3.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen richten sich nach den Bestimmungen des § 6 AVBFernwärmeV.
 - 3.2 Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme versorgten Liegenschaft, ist er berechtigt, die Wärme an seine Mieter/die Wohnungseigentümer weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter/die Wohnungseigentümer aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der Stadtwerke berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.
 - 3.3 Ist der Kunde ein berechtigter Nutzer der mit Wärme versorgten Liegenschaft, kann er aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
 - 3.4 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften die Stadtwerke für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden die Vertragspartner nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.
 - 3.5 Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in allen Fällen unberührt.
 - 3.6 Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so haften die Stadtwerke nicht für Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht des § 2 HaftPfG.
- 4. Zutrittsrecht**
 - 4.1 Der Kunde hat nach den Bestimmungen des § 16 AVBFernwärmeV den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke nach angemessener Vorankündigung den Zutritt zu seinem Grundstück bzw. zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist hiermit ausdrücklich vereinbart.
 - 4.2 Wenn es aus den vorgenannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerken hierzu die Möglichkeit zu verschaffen bzw. sie dabei zu unterstützen.
 - 4.3 Wird den Beauftragten der Stadtwerke trotz angemessener Vorankündigung kein Zutritt gewährt, oder haben die Stadtwerke im Störfall nicht die Möglichkeit, zu den technischen Anlagen zu gelangen, gehen die hieraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden. Sollte es aus diesem Grund zum Ausfall der Wärmeversorgung kommen, so sind die Stadtwerke von der Wärmelieferung befreit.
- 5. Abrechnung/anteilige Preisberechnung**
 - 5.1 Zum Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von den Stadtwerken eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Wärmelieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Wärmelieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung der Wärmelieferung gemäß den im aktuellen Preisblatt aufgeführten Kosten i.V.m. den auf dem Auftrag zur Belieferung mit Wärme durch den Kunden gemachten Angaben zu wählen.
 - 5.2 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnen die Stadtwerke geänderte verbrauchsabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind.
- 6. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung**
 - 6.1 Abschlagszahlungen sind am Ersten des der Lieferung folgenden Monats, Rechnungen sind an dem in der Rechnung vermerkten Datum ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, bar, mittels Dauerauftrag oder Überweisung fällig, es sei denn, die Rechnung wird nicht acht Tage vor Fälligkeit zugestellt. Sollte dies der Fall sein, verlängert sich die Frist entsprechend.
 - 6.2 Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.
- 6.3 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug können die Stadtwerke angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Fordern die Stadtwerke erneut zur Zahlung auf, stellen sie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziff. 10 in Rechnung. Entstehen den Stadtwerken durch die Beauftragung eines Rechtsanwaltes oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden i.S.v. § 288 BGB ersatzfähige Kosten, sind diese vom Kunden zu ersetzen.
- 6.4 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rücklastschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke nach Ziff. 10 zu erstatten.
- 6.5 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 6.6 Gegen Ansprüche der Stadtwerke kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.
- 7. Änderungen des Wärmeliefervertrages und dieser Bedingungen**
 - 7.1 Ändern sich die Art der von den Stadtwerken eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so sind die Stadtwerke berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisgleitklauseln des Preisblattes den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Wärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.
 - 7.2 Tritt während der Vertragsdauer eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Vertragsanpassung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
 - 7.3 Werden nach Vertragsschluss Steuern, Abgaben und/oder vom Gesetzgeber verordnete Belastungen mit Einfluss auf die Preise der Wärmelieferung i.V.m. der Preisvereinbarung eingeführt oder geändert, so ändern die Stadtwerke die Preise entsprechend. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmungen dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für die Stadtwerke zur Folge haben.
- 8. Einstellung der Lieferung/Wiederherstellung der Lieferung/fristlose Kündigung**
 - 8.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 EUR inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen sind die Stadtwerke berechtigt, die Lieferung einzustellen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und den Stadtwerken noch nicht fällig sind. Dem Kunden wird die Unterbrechung und der Beginn der Unterbrechung entsprechend § 33 AVBFernwärmeV vorher angedroht und angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die Stadtwerke auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich in Textform hinweisen.
 - 8.2 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden pauschal nach Ziff. 10 zu ersetzen. Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Wiederherstellung der Belieferung erfolgt ausschließlich bei Anwesenheit des Kunden. Die Stadtwerke übernehmen keine Haftung für Folgeschäden, die dem Kunden durch die Wiederherstellung der Belieferung entstehen.
 - 8.3 Sollte der Zutritt zum Grundstück bzw. zu den Räumen des Anschlussnehmers für eine Versorgungsunterbrechung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sein, ist es notwendig die Versorgungsunterbrechung außerhalb des Grundstücks bzw. der Räume des Kunden durchzuführen (Außenspernung). Bei einer Außenspernung wird dem Kunden der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
 - 8.4 Der Wärmeliefervertrag kann aus den in § 33 AVBFernwärmeV genannten Gründen fristlos gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Die Kündigung unterbleibt im letztgenannten Fall, wenn die Folgen der Kündigung des Wärmeliefervertrages außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 9. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten/Widerspruchsrecht**
 - 9.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere der Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Wernigerode GmbH, Am Kupferhammer 38, 38855 Wernigerode, Tel. 03943 556-0, info@stadtwerke-wernigerode.de
 - 9.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Wernigerode GmbH, Am Kupferhammer 38, 38855 Wernigerode, Tel. 03943 556-314, datenschutz@stadtwerke-wernigerode.de zur Verfügung.
 - 9.3 Die Stadtwerke verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Wärmeliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
- 9.4 Weitere Informationen zum Datenschutz können den Datenschutzhinweisen entnommen werden, die auch unter www.stadtwerke-wernigerode.de/datenschutz abrufbar sind oder postalisch angefordert werden können.

10. Kostenpauschalen

Folgende Kostenpauschalen werden berechnet:

- für Mahnungen der Stadtwerke i.H.v. 2,50 EUR
- für jede auf Kundenwunsch erstellte außerplanmäßige Abrechnung bei Kunden selbstablesung i.H.v. 20,00 EUR
- für Rücklastschriften und Rücklastschecks berechnen wir die uns vom jeweiligen Bankinstitut in Rechnung gestellten Kosten in gleicher Höhe an den Kunden weiter
- für jede „vor Ort“-Kassierung eines Beauftragten der Stadtwerke i.H.v. 25,00 EUR
- für die Unterbrechung der Wärmeversorgung i.H.v. 45,00 EUR
- für die Wiederherstellung der Wärmeversorgung innerhalb der Allgemeinen Geschäftszeiten i.H.v. 45,00 EUR inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer
- für die Wiederherstellung der Wärmeversorgung außerhalb der Allgemeinen Geschäftszeiten i.H.v. 95,00 EUR inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer
- Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der jeweils o.g. Pauschale nachzuweisen. Die Berechnungsgrundlage der Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

11. Allgemeine Geschäftszeiten

Mo.-Do.: 08.00 - 16.00 Uhr

Fr.: 08.00 - 13.00 Uhr

12. Schlichtungsverfahren

- 12.1 Die Stadtwerke erklären sich bereit, hinsichtlich von Streitigkeiten zu einem Anschluss- und Versorgungsverhältnis in den Bereichen Fernwärme und Trinkwasser sowie bezüglich der von den Stadtwerken angebotenen sonstigen energienahen Dienstleistungen an der alternativen Streitbeilegung mit Verbrauchern nach dem Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG) teilzunehmen. Hiernach ist ein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an die Stadtwerke gerichtet hat.
- 12.2 Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle in Bezug auf die Wärmelieferung sind derzeit: Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Tel.: 07851 795 79 40, Fax: 07851 795 79 41, Internetseite: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de
- 12.3 Sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber den Stadtwerken nicht mehr als zwei Monate vergangen und haben die Stadtwerke den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so können die Stadtwerke das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

13. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

- 13.1 Die Stadtwerke geben in ihren Beratungszentren hilfreiche Tipps, wie Sie Energie und Trinkwasser effizient einsetzen, Geld sparen und die Umwelt schonen können. Sprechen Sie uns an oder nutzen Sie unsere Energiespartipps im Internet unter www.stadtwerke-wernigerode.de.
- 13.2 Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie derzeit unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

14. Schlussbestimmungen/Sonstiges

- 14.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2 Die Stadtwerke sind berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, auch im Einzelfall, auf Dritte zu übertragen.
- 14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Wärmeliefervertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 14.4 Für die Wärmelieferung gelten des Weiteren die Bestimmungen der AVBFernwärmeV.
- 14.5 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen berücksichtigt die Informationspflicht gemäß § 312d BGB i.V.m. Art 246a § 1 EG-BGB.
- 14.6 Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Wärmelieferverträge.